

Ortsübliche Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Gehobene Erlaubnis des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm für das Zutagefördern von Grundwasser für die Wasserversorgung der Gemeinde Ilmmünster aus dem Brunnen II, Fl.-Nr. 828, Gemarkung Ilmmünster

Mit Bescheid vom 15.12.2023, Az.: 42/6421.3/20230123 hat das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser zur Wasserversorgung der Gemeinde Ilmmünster gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt.

Gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist dieser Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht in der Gemeinde auszulegen.

Der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie der festgestellte Plan für das o. g. Vorhaben liegen in der Zeit vom 20.12.2023 bis 15.01.2024 im Rathaus Ilmmünster, Zimmer Nr. 1 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung, der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan finden Sie aufgrund Art. 27a BayVwVfG auch auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Nach Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Mit dem Ablauf der zweiwöchigen Auslegungsfrist beginnt die Rechtsbehelfsbelehrungsfrist für die übrigen unbekannteten Betroffenen zu laufen.

Gemeinde Ilmmünster

Gerda Holzer

Gerda Holzer
Verwaltungsrätin



ausgehängt am 20.12.2023

abgenommen am 15.01.2024